

Enthält der nicht verwertbare Brandschutt gefährliche Stoffe, dann müssen Sie einen förmlichen Nachweis über die Entsorgung führen. Das Unternehmen, das Sie mit der Beseitigung beauftragen, sollte sich dabei frühzeitig mit der Abfallwirtschaftsberatung in Verbindung setzen. So kann vor Beginn der Aufräumarbeiten geklärt werden, ob beim Verladen und beim Transport besondere Maßnahmen notwendig sind.

Wann ist eine Deklarationsanalyse erforderlich?

Abhängig vom individuellen Schadensfall und der Zusammensetzung des nicht verwertbaren Brandschutts kann es im Einzelfall notwendig sein, eine so genannte Deklarationsanalyse zu erstellen. So kann der Entsorgungsweg verbindlich festgelegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich aus Löschmitteln und wasserlöslichen Stoffen wie z.B. Kunstdünger Emulsionen mit den Brandrückständen gebildet haben, oder gefährliche Stoffe in größeren Mengen verbrannt sind. Hierzu zählen vor allem Kunststoffe, PVC, Fußbodenbeläge, Transformatoren, Hydraulikflüssigkeiten oder Farben und Beschichtungen.



Ob und in welchem Umfang eine Deklarationsanalyse erforderlich ist, sollte mit der Abfallwirtschaftsberatung abgeklärt werden. Ist eine solche Analyse notwendig, muss diese ein qualifiziertes Labor erstellen. Wichtig: bereits bei der Probenahme müssen die einschlägigen Bestimmungen strikt eingehalten werden. Diese sind in der Richtlinie LAGA PN 98 im Kapitel „Beprobung von Haufwerken“ enthalten. Hierzu gehört z. B. auch, dass sowohl die

Probenahme wie auch der Transport der Probe zum Labor dokumentiert werden. Die Analyse muss nach den in Anhang 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung genannten Parametern erfolgen. Die im Anhang 4 der Deponieverordnung genannten Vorgaben zur Beprobung müssen beachtet werden. Bei Fragen hierzu können Sie sich, beziehungsweise das von Ihnen beauftragte Labor, gerne an die Abfallwirtschaftsberatung wenden.

Tipp:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Brand- und Sachversicherung, bis zu welcher Höhe Ersatz geleistet wird.

Nehmen Sie sich die Zeit und holen Sie mehrere Angebote von Entsorgungsdienstleistern ein; ein Vergleich lohnt sich!

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

unterallgäu
landkreis

– Kommunale Abfallwirtschaft –
Bad Wörishofer Str. 33 · 87719 Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467
Telefax (0 82 61) 9 95 - 374
E-Mail: abfallberatung@lra.unterallgaeu.de



Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

Stand: Juli 2014

Brandabfälle Richtig entsorgen



- Worauf muss geachtet werden?
- Wie wird richtig getrennt?
- Was kann verwertet werden?



Worauf muss geachtet werden?

Bevor mit den Aufräumarbeiten an der Brandstelle begonnen wird, muss abgeklärt werden, ob gefährliche Stoffe wie z. B. Chemikalien, Farben, Lacke oder größere Mengen an Kunststoffen mit verbrannt sind.

Einer besonderen Behandlung bedürfen asbesthaltige Baustoffe, wie z.B. Wellzementplatten oder Fassadenverkleidungen und Brandreste, die mit Asbestzementplatten, Steinwolle oder Glaswolle vermischt sind.

Die Abfallwirtschaftsberatung berät Sie gerne auch vor Ort, was im Einzelfall zu beachten ist.

Wie wird richtig getrennt?

Mit den Aufräumarbeiten kann begonnen werden, wenn feststeht, dass keine gefährlichen Stoffe verbrannt sind bzw. sich in den Brandresten befinden und die Polizei, sowie der Gebäude- und Sachversicherer den Schadensort freigegeben haben.

Auf eine gewissenhafte Trennung der jeweiligen Materialien muss geachtet werden. Sie minimieren die Entsorgungskosten und stellen eine zügige Räumung der Brandstelle sicher, wenn die Brandrückstände in Metall, Brandholz, brennbares Material (Heu, Stroh), verwertbaren Bauschutt (z. B. Ziegel oder Beton ohne Rußanhaftungen) und nicht verwertbaren Brandschutt (z. B. Ziegel oder Beton mit Rußanhaftungen) getrennt werden.

Aus dem nichtverwertbaren Brandschutt müssen organische Stoffe bestmöglich aussortiert werden. Dazu zählen insbesondere Rückstände von Holz. Nur so können die nicht verwertbaren Brandrückstände ordnungsgemäß beseitigt werden.

Waren gefahrträchtige Baustoffe vom Brand betroffen, sollte vor Beginn der Aufräumarbeiten die Abfallwirtschaftsberatung eingeschaltet werden. Diese berät Sie gerne auch vor Ort.

Was kann verwertet werden?

Auch Brandrückstände sollten soweit wie möglich verwertet werden. Unternehmen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten, finden Sie in einer eigenen „Verwerterliste“ im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfall

Grundsätzlich gilt:

Metall	Wertstoffhof oder Schrotthändler
Brandholz, Altholz	Altholzverwertung
verwertbarer Bauschutt ohne Rußanhaftungen	Bauschuttverwertung
brennbare Abfälle	Möbel, Kleidung, Vorhänge, Teppiche und sonstige brennbare Einrichtungsgegenstände können über die Umladestation Breitenbrunn entsorgt werden.
Elektrogeräte	Wertstoffhof
nicht verwertbarer Brandschutt mit Rußanhaftungen	Entsorgung zwingend über den Landkreis Unterallgäu

Worauf ist bei der Entsorgung des Brandschutts zu achten?

Nicht verwertbarer Brandschutt muss in der Regel über eine Deponie beseitigt werden.

Den Entsorgungsweg für den nicht verwertbaren Brandschutt legt im Einzelfall der Landkreis Unterallgäu fest. Die Vorgehensweise ist dabei vom jeweiligen Schadensfall abhängig. Sobald Menge und Beschaffenheit des Materials bekannt sind, sollten Sie die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis besprechen. Grundsätzlich muss der nicht verwertbare Brandschutt auf einer Deponie der Klasse II oder höher abgelagert werden. Abhängig vom Schadensfall und der Zusammensetzung des Brandschutts kann mit Hilfe einer Deklarationsanalyse der Nachweis geführt werden, dass sämtliche Parameter einer niedrigeren Deponieklasse eingehalten werden.

Da der Brandschutt nicht ohne Zustimmung des Landkreises entsorgt werden darf, sollte rechtzeitig Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufgenommen werden. Wichtig: Die ordnungsgemäße Entsorgung des nicht verwertbaren Brandschutts muss von der beauftragten Firma schriftlich nachgewiesen werden.

